

Unsere Forderungen zum Sportfördergesetz

Schutz und faire Arbeitsbedingungen in den Gesetzeszielen verankern und zur Fördervoraussetzung machen (§§ 2, 4).

[Studien](#) und unsere [eigenen Auswertungen](#) im Rahmen unserer Fallbearbeitung zeigen zur Genüge, dass **Risiken wie Gewalt, Machtmissbrauch, Willkür und intransparente Entscheidungen Teil der Arbeitsplatzzerfahrung** vieler Athlet*innen sind. Die enormen **Abhängigkeitsverhältnisse** im Spitzensport sind einer der Gründe, wieso Athlet*innen eine besonders exponierte **Risikogruppe** sind. Staat und Sport sind in der Pflicht, die handelnden Personen – darunter insbesondere die Athlet*innen – zu schützen.

Deshalb fordern wir

1. die Aufnahme wirksamen **Schutzes** und fairer **Arbeitsbedingungen** in die **Zielstellungen und Fördervoraussetzungen** des Sportfördergesetzes,
2. die konzeptionelle und strukturelle Überarbeitung der Zielstellungen und Fördervoraussetzungen mit dem Ziel, eine stimmige, ganzheitliche und anschlussfähige **Gesamtlogik in den Bereichen Integrität und Schutz** herauszuarbeiten sowie
3. die Einführung einer neuen Fördervoraussetzung, die Zuwendungen an Sportverbände von der **Einhaltung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht** inklusive der **Einführung von Abhilfemechanismen** abhängig macht.

Der Gesetzesentwurf reproduziert in seinen Zielstellungen und Fördervoraussetzungen den Flickenteppich, der die Begegnung der unterschiedlichen Integritätsrisiken im deutschen Spitzensportsystem aktuell kennzeichnet. Benötigt wird hingegen eine aufeinander **abgestimmte, effiziente und effektive Integritätsarchitektur**, die in die Handlungsfelder **Schutz von Personen, Wettbewerben und Sportorganisationen** unterteilt ist. Eine einheitliche, **präzise und anschlussfähige Sprache** im Gesetz würde die Grundlage für ein solches kohärentes Integritätssystem schaffen.

Es ist alarmierend, dass **faire Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen** überhaupt nicht Gegenstand der Zieldimensionen des Gesetzes sowie seiner Fördervoraussetzungen sind. Dies steht in direktem Widerspruch zu den eingehenden Ausführungen, nach denen das Gesetz die „*Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten*“ stärken, und zu den wiederholten Bezügen zu vielfachen Zielstellungen des Gesetzes mit Menschenrechtsbezügen.

Weitere Informationen samt Analyse finden sich [in unserer ausführlichen Stellungnahme zum Sportfördergesetz](#) mit konkreten Änderungsvorschlägen (Kapitel 4, S. 31-34).